



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Wesel, 19. November 2020

Nr. 144 S. 1 – 5

Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 19.11.2020 zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für positiv auf Corona getestete Personen und deren Haushaltsangehörige** 2

Neufassung der Allgemeinverfügung des Kreises Wesel vom 02.11.2020**zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
durch Absonderung in häuslicher Quarantäne
für positiv auf Corona getestete Personen und deren Haushaltsangehörige**

Die Allgemeinverfügung des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 02.11.2020 zur Anordnung von Quarantäne für positiv auf Corona getestete Personen und deren Haushaltsangehörige (Amtsblatt Kreis Wesel Nr. 106/2020, S. 2) wird geändert und erhält folgende Fassung:

**Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
durch Absonderung in häuslicher Quarantäne
für positiv auf Corona getestete Personen und deren Haushaltsangehörige*****Allgemeinverfügung*
des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 19.11.2020**

Der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 30 Absatz 1 Satz 2 und 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) im Wege der Allgemeinverfügung für das Gebiet des Kreises Wesel folgende Regelungen:

1. Anordnungen

- a) Für positiv auf Corona getestete und im Kreis Wesel wohnhafte oder sich hier aufhaltende Personen wird eine häusliche Quarantäne ab dem Bekanntwerden des Testergebnisses angeordnet. Wenn keine Krankheitssymptome vorliegen bzw. während der Quarantäne auftreten, endet die Quarantäne 10 Tage nach der Testung. Bei Vorliegen von Krankheitssymptomen verlängert sich die Quarantäne, bis die Symptome über einen nicht unterbrochenen Zeitraum von 48 Stunden nicht mehr vorliegen.
- b) Für Haushaltsangehörige der unter 1. a) genannten Personen wird ebenfalls eine häusliche Quarantäne ab dem gleichen Zeitpunkt angeordnet. Die Quarantäne ist jeweils 4 Tage länger als die der unter 1. a) genannten Personen.
- c) Die unter 1. b) genannten Personen dürfen die Quarantäne für die Hin- und die Rückfahrt zu einer Testung auf Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus unterbrechen. Ein negatives Testergebnis führt nicht zu einer Verkürzung der Quarantäne. Bei einem positiven Testergebnis gelten die Regelungen unter Ziffer 1. a).
- d) Für Personal kritischer Infrastruktur kann das Gesundheitsamt unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zulassen, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen.

- e) Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt weitere Ausnahmen zulassen.
- f) Die unter 1. a) und 1. b) genannten Personen haben eine Gesundheitsüberwachung durch das Gesundheitsamt zu dulden und müssen die dazu nötigen Angaben machen.

2. Vollziehbarkeit und Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

3. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt so lange, bis sie durch Allgemeinverfügung wieder aufgehoben wird.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Mit den Anordnungen werden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz getroffen, die der Ausbreitung der Coronapandemie im Kreis Wesel entgegenwirken sollen. Die Anordnungen unter 1.a) und 1.b) wurden in der Vergangenheit im Einzelfall getroffen, sobald dem Gesundheitsamt die entsprechenden Laborergebnisse vorlagen und die nötigen Daten zur Kontaktaufnahme ermittelt werden konnten.

Nunmehr erhalten positiv auf Corona getestete Personen häufig die Ergebnisse des Tests früher als das Gesundheitsamt. Eine Verzögerung bei der Isolierung dieser Personen und der mit ihnen in einem Haushalt lebenden Personen in häuslicher Quarantäne ist aber nicht hinnehmbar, so dass die Anordnung nun bereits mit dieser Allgemeinverfügung erfolgt.

Die Absonderung stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Die durch die mögliche Ausbreitung des Infekts hervorgerufene Gefahr kann durch die getroffenen Anordnungen wirksam bekämpft werden. Andere, weniger beeinträchtigende Mittel, sind erkennbar nicht vorhanden.

Zu 1. a):

Positiv auf Corona getestete Personen sind mit dem Erreger SARS-CoV 2 infiziert, durch den die Krankheit COVID-19 verursacht wird. Es handelt sich um eine übertragbare Krankheit, so dass die Betroffenen als Kranke im Sinne des IfSG gelten.

Zu 1. b):

Personen, die mit einer mit dem Erreger SARS-CoV 2 infizierten Person in einem Haushalt zusammenleben, durch den die Krankheit COVID-19 verursacht wird, gelten als ansteckungsverdächtig im Sinne des IfSG.

Ansteckungsverdächtig ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Dies gilt selbst dann, wenn ein Test vor Ablauf der Inkubationszeit ergibt, dass zum Zeitpunkt des Tests keine Infektion festgestellt werden kann.

Zu 1. d) – e):

Haushaltangehörige infizierter Personen können sich bei ihrer Hausärztin, ihrem Hausarzt oder an den dafür vorgesehenen Teststellen (vgl. www.kreis-wesel.de) testen lassen. Lebensnotwendige Behandlungen haben Vorrang vor der Einhaltung der Quarantäne. Unter besonderen Voraussetzungen und im Einzelfall können weitere Ausnahmen von der Quarantäne oder eine Unterbrechung der Quarantäne zugelassen werden.

Zu 1. f):

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um zu den Feststellungen zum Krankheitsverlauf und zum anderen nötigenfalls weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis 1:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Hinweis 2:

In bestimmten Konstellationen z. B. bei Vorliegen einer Immunsuppression oder einer besonderen Kontaktsituation werden durch das Gesundheitsamt längere Quarantänezeiträume angeordnet, als unter 1.a) und 1.b) dargestellt.

Zum Nachweis der durch diese Allgemeinverfügung angeordneten Quarantäne gegenüber Behörden und/oder beim Arbeitgeber bzw. zur Geltendmachung von Entschädigungsleistungen beim Landschaftsverband Rheinland ist ein Hinweis auf die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung in Verbindung mit einem individuell vorzulegenden Nachweis der getesteten Person über Testzeitpunkt und Testergebnis ausreichend.

Wesel, den 19.11.2020

gez.

Brohl
Landrat